



Bund Österreichischer Innenarchitektur

HONORARRICHTLINIE
DES BUNDES ÖSTERERREICHISCHER
INNENARCHITEKTUR

HONORARRICHTLINIE DES BUNDES ÖSTERREICHISCHER INNENARCHITEKTUR

Ausgabe 2017

Die Honorarrichtlinie wird eventuellen Veränderungen immer angepasst! (siehe Seite 9)

Zusatz 2007: Hinweisen möchten wir, dass diese Unterlage bzw. die angeführten Verrechnungssätze als Richtlinie gelten.

1. Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 20.09.2017 in Kraft. Nachstehende Honorarrichtlinie und deren Bestimmungen sind für alle Mitglieder des Bundes österreichischer Innenarchitektur (BÖIA) als Grundlage bindend.

2. Höhe der Honorare

Die in dieser Honorarrichtlinie festgelegten Mindesthonorare sind als angemessenes Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB anzusehen, welche nicht unterschritten werden dürfen. Für Leistungen, welche besondere künstlerische Tätigkeit oder besondere technische oder wirtschaftliche Bedeutung haben, sind die entsprechenden Zuschläge der Honorarordnung zu verwenden und falls diese als nicht ausreichend erscheinen, höhere Honorare zu vereinbaren.

3. Vereinbarung über Honorare

Wenn über die Höhe der Honorare keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die nachstehenden Honorare als vereinbart und sind als angemessenes Entgelt zu betrachten. Das Recht auf freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.

Pauschalentgelt kann vereinbart werden, wenn hierdurch während der gesamten Dauer der Auftragsabwicklung nicht gegen Punkt 2 verstoßen wird.

4. Urheberrecht

Dem Innenarchitekten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Durch die Vergütung erwirbt der Auftraggeber nicht das Recht, die Leistung ohne Einwilligung des Innenarchitekten zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder

Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Wiederholte Verwendung ist erneut honorarpflichtig. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Vervielfältigungen aller ausgefertigten Pläne und Schriftstücke auszufolgen, sie sind zu verrechnen. Die Originalzeichnungen und Schriftstücke verbleiben grundsätzlich dem Innenarchitekten.

5. Zurückziehung oder Kürzung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag zurückgezogen oder eingeschränkt, hat der Innenarchitekt Anspruch auf Ersatz erbrachter Leistungen und der aufgewandten Kosten. Die Leistungen werden nach Tarif von den geschätzten Herstellungskosten berechnet. Sollten diese nicht abzuschätzen sein, so erfolgt die Verrechnung nach Zeitaufwand.

Im Falle des unbegründeten Widerrufs eines Auftrags hat der Innenarchitekt darüber hinaus Anspruch auf den Schadenersatz gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ABGB. Sollte aus unüberbrückbaren Gegensätzen eine Weiterführung des Auftrages nicht möglich sein, so steht dem Innenarchitekten das Recht zu, nach 14tägiger vorheriger schriftlicher Verständigung, vom Auftrag zurückzutreten und alle bis dahin durchgeführten Leistungen zusätzlich der anteiligen Nebenkosten zu verrechnen

6. Wahrung der Interessen des Bauherrn

Der Innenarchitekt handelt aus Interesse und für Rechnung des Bauherrn. Er fungiert in allen geschäftlichen Belangen des Auftrages als Treuhänder für den Bauherrn und hat für die beste Nutzung des Auftraggutes zu sorgen.

Zuwendungen irgendwelcher Art, außer vom Auftraggeber, anzunehmen, sind ihm untersagt. Davon sind Lizenzgebühren ausgenommen.

Der Innenarchitekt haftet für gewissenhafte, auf Fachkenntnis gestützte Anordnungen auf die Dauer von zwei Jahren nach Fertigstellung des Werkes, jedoch höchstens bis zum Betrage des für seine Arbeit bezogenen Honorars. Der Innenarchitekt ist berechtigt, seine Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Das gleiche Recht kann der Innenarchitekt dem Auftraggeber einräumen, doch soll hierbei die ausdrückliche Nennung des Namens des Innenarchitekten vereinbart werden. Es dürfen dabei jedoch weder die berechtigten Interessen des Auftraggebers noch die des Innenarchitekten verletzt werden.

7. Regelung bei Streitfragen

Zur Regelung allfälliger Streitfragen, die sich aus einem Auftrag ergeben, ist gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu verfahren. Wird zur Regelung von Streitigkeiten die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbart, ist der diesbezügliche Vertrag schriftlich zu entrichten.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für beide Teile ist der ordentliche Geschäftssitz des Innenarchitekten.

9. Leistungsbeschreibung

Das Honorar für Leistungen des Innenarchitekten wird grundsätzlich nach folgenden Punkten berechnet:

a) Büroleistung

Vorentwurf

Skizzenmäßiger Entwurf nach bekanntgewordenen Anforderungen ohne bestimmten Maßstab.

Entwurf

Lösung der Aufgabe im bestimmten Maßstab und genauer Darstellung, eventuell Kostenschätzung

Ausführungsplanung

Einreich- und /oder Ausführungspläne mit branchenüblichen Detailangaben unter Berücksichtigung behördlicher Vorschriften.

Kostenermittlung

Durch Offerte oder Berechnung nach ortsüblichen Preisen.

Durchführung

Arbeitsvergebung, Bestellung, Terminüberwachung, Rechnungskontrolle, Zahlungsanweisungen

b) Örtliche Bauaufsicht

Überwachung der Arbeiten und Materialien auf Übereinstimmung mit den Plänen und Anweisungen, Kontrolle der Ausmaße. Auch in Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und Umsatzsteuer (MwSt.) gesondert in Rechnung zu stellen.

c) Zusätzliche Leistungen

Zu den oben beschriebenen Grundleistungen können zusätzliche Leistungen erforderlich sein oder gewünscht werden, sie sind vom Aufwand her abzuschätzen und gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10. Honorarberechnung

Die Berechnung des Honorars erfolgt nach dem eingeschätzten Zeitaufwand und wird in Form eines Angebotes dem Auftraggeber vorgelegt. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Zeitaufwand gemäß den folgenden Stundenhonorarsätzen:

Richtwerte der Stundensätze 2016/17: (Stand Oktober 2016)

- Speziell schwierige sowie komplexe Aufgaben und Aufgaben mit erforderlichem hohem Wissen	€ 120,- bis € 150,-
- Innenarchitekt BÖIA	€ 110,- bis € 130,-
- Ingenieure	€ 95,- bis € 110,-
- Techniker	€ 75,- bis € 95,-
- Bauzeichner	€ 50,- bis € 75,-
- Mittlerer Bürostundensatz	€ 80,- bis € 105,-

Das Honorar kann bis zum Ausmaß der täglichen Normalarbeitszeit auch verrechnet werden, wenn die Arbeit außerhalb der Kanzlei aus Gründen ruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

Für Leistungen, die ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen erfordern, wie solche von künstlerischer, technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, ferner bei Reisen im Ausland, ist ein Aufschlag bis 100% auf die Stundensätze zu berechnen. Die Aufschläge können nebeneinander verrechnet werden. Ein Aufschlag ist zu verrechnen, wenn die Erbringung der Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen muss.

Bei Leistungen, welche vom Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit gewünscht werden, wird ein Aufschlag von 50%, bei Sonn- und Feiertagsarbeiten und Arbeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ein Aufschlag von 100% auf die Zeitgebühr berechnet.

11. Einreichung

Das sind Erhebungen für die baubehördliche Bewilligung, Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfs.

Das Honorar für die Einreichung setzt sich stets aus der Teilberechnung für Vorentwurf, Entwurf und Ausführungsplanung zusammen, wobei aus diesem Betrag nur 20% anzurechnen sind.

Zuzüglich ev. Zuschläge und Nebenkosten, zuzüglich 20% MwSt.

Ist bei einem Auftrag keine Einreichung notwendig, ist für die AUSFÜHRUNGSPLANUNG der volle Verrechnungssatz (ohne Reduktion) anzuwenden.

12. Umfang des Honorars

Die Gesamtleistung des Innenarchitekten umfasst als einheitliches Ganzes die im Punkt 9 aufgezählten Teilleistungen.

13. Zahlungsbedingungen

Die Schlussrechnung des Innenarchitekten ist innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Der Innenarchitekt hat während der Ausführung Anspruch auf Akontozahlungen bis zu 80% der geleisteten Arbeit. Die Nebenkosten sind jeweils nach Überreichung ihrer (Teil-) Zusammenstellung, in der Regel monatsweise, fällig. Für alle Leistungen im Ausgleichs – und Konkursverfahren ist das Honorar im Vorhinein zu entrichten.

14. Nebenkosten

Außer den Honoraren hat der Auftraggeber die Nebenkosten zu tragen. Diese sind:

- a) Die im Rahmen des Auftrages außerhalb des Geschäftssitzes erwachsenden Reise- und Aufenthaltskosten.
- b) Die Beschaffung aller für die Vorbereitung und Durchführung der bestellten Lieferungen erforderlichen Unterlagen, wie Pläne, Literatur, Statistik, Marktforschung und Untersuchung der vorhandenen technischen und baulichen Gegebenheiten, etc.
- c) Die Aufnahme des vorhandenen Baubestandes, sowie die Erstellung eines Bauplanes. Kosten geforderter Pläne des endgültigen Bestandes werden nach Zeitaufwand oder mit 5% des Gesamthonorars für die volle Büroleistung verrechnet.
- d) Die Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen, Schriftstücken, Lichtbildern und ähnliches.
- e) Die im Auftrag herzustellenden Modelle.
- f) Behördliche Kommissionsgebühren.
- g) Sondererstattung wie Trennungsgelder, Heimfahrten, Unterkunft samt der darauf lastenden Abgaben.
- h) Die Kosten für Telegramme, Fernschreiben und Überlandgespräche.
- i) Die Gebühren und Kosten anderer mit der Erfüllung des Auftrages befassten Fachleute wie Statiker, Baukonsultanten, Graphiker, Konsultanten für Heizung, Lüftung, Akustik, Versorgungseinrichtungen elektrischer und maschineller Anlagen. Erfolgt die Verrechnung dieser Sonderkosten nicht direkt mit dem Bauherrn, so wird zu diesen Kosten lediglich die Umsatzsteuer dazu gerechnet.
- j) Zu allen mit Büroaufwand verbundenen Nebenkosten von a-i ist zur Deckung der Bürokosten ein Zuschlag von 15% in Rechnung zu stellen.
- k) Die Umsatzsteuer (MwSt.) ist in den Honorarsätzen sowie den Nebenkosten und im Zuschlag nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung zu stellen. Sie beträgt derzeit 20%.

15. Berechnungsgrundlage für die Nebenkosten

Reise- und Anfahrtskosten

Der Innenarchitekt ist berechtigt, die Fahrt – und Reisekosten oder sonstige Beförderungsauslagen und eine Aufwandsentschädigung nach den in Punkt 10, Tarif 3 angeführten Stundensätzen zu verrechnen. Außerdem die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Reisegepäcks. Die Reise- und Wartezeiten sind nach der Zeitgebühr zu verrechnen. Zur Erreichung der Arbeitsstätte bzw. aller anderen zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Orte, ist der Innenarchitekt berechtigt, einen PKW, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug zu benützen, wobei er Eisenbahn-, Schiff- und Flugreisen die erste Klasse, bei Nachtfahrten den Schlafwagen benützen kann. Bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges werden die vom ÖAMTC jeweils bekanntgegebenen KM-Gelder nach den in Verwendung stehenden Fahrzeugen berechnet. Für Hilfskräfte werden bei Fahrten mit dem eigenen PKW ebenfalls KM-Gelder des ÖAMTC verrechnet, für Eisenbahnfahrten die zweite Klasse, für Schiffs- und Flugreisen die Kosten der Touristenklassen.

16. Honorar bei mehreren Objekten

- a) Umfasst ein Auftrag mehrere in sich abgeschlossene Objekte, so ist die Gebühr für jedes Objekt getrennt zu verrechnen.
- b) Bei Arbeiten, wo derselbe Entwurf mit unveränderten Ausführungszeichnungen mehrmals verwendet wird (z.B. bei Wanderausstellungen) beträgt das Honorar für das erste Objekt die volle Höhe nach den Tariftafeln, für alle weiteren Objekte jeweils 66% des ersten Honorars.
- c) Kommt ein Entwurf in ähnlicher Form, aber mit kleinen Abweichungen mehrmals in Verwendung, so wird das Honorar nach den Gesamtkosten ermittelt.

17. Verrechnung von Teilleistungen

Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind folgend zu verrechnen:

Ist ein Auftrag nur auf Teilleistungen beschränkt, erhöhen sich die Teilhonorare wie folgt:

Nur Vorentwurf	um 35%
Nur Vorentwurf und Entwurf	um 30%
Nur Vorentwurf, Entwurf und Ausführungsplanung	um 25%
Nur Vorentwurf, Entwurf, Ausführungsplanung und Kostenermittlung	um 20%

Werden während der Arbeit aufgrund von Änderungswünschen durch den Auftraggeber neue Pläne verlangt, so werden diese nach der Zeitgebühr und den entstandenen Nebenkosten verrechnet.

18. Beendigung der Leistung

Die Tätigkeit des Innenarchitekten erlischt mit Übergabe der überprüften Schlussrechnung. Wenn vor Ablauf der Haftzeit eine örtliche Besichtigung oder Überwachung von Gewährleistungsarbeiten verlangt wird, so wird die Leistungen des Innenarchitekten nach Tariffafel 3 abgerechnet.

19. Honorare für gewerbliche und industrielle Entwürfe

Das Honorar für gewerbliche und industrielle Entwürfe wird wie folgt berechnet:

- a) Für Gegenstände, welche in kleineren Serien hergestellt werden, ist eine Lizenzgebühr von 5% der Herstellungskosten für jedes erzeugte Stück zu verrechnen.
- b) Für Gegenstände, welche in größeren Serien hergestellt werden (jeweils ab 100 Einheiten pro Serie) ist eine Lizenzgebühr von 3% der Herstellungskosten pro Stück zu verrechnen.
- c) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung zur Ausführung gelangten Entwürfen ist eine Gebühr in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

Dazu werden die allfälligen Nebenkosten, wie Reisespesen, Zeitaufwand usw. in Rechnung gestellt.

20. Honorar für Schätzungen und Gutachten

Für alle Gutachten und Schätzungen ist das Honorar nach dem Zeitaufwand mit einem 100%igen Zuschlag und allen Nebenkosten nach den Richtstundensätzen des Tarifs 3 (Punkt 10) zu berechnen. Hierbei sind auch die Zeiten für die Vorarbeiten zu berücksichtigen. Nebenkosten und Umsatzsteuer (MwSt.) sind nach Punkt 14. Zu berechnen.

21. Honorarverrechnung für Leistungen im Ausland

Die vorliegende Honorarrichtlinie hat ihre Gültigkeit für Arbeiten in Österreich. Bei Arbeiten im Ausland können die Honorarsätze des Innenarchitektenverbandes des jeweiligen Landes, soweit diese nicht niedriger als die vorliegenden sind, zur Verrechnung gelangen.

Der Innenarchitekt kann die Bezahlung des Honorars in einer von ihm angegebenen Währung begehren.

22. Änderung der Honorarsätze

Die festgelegten Honorarsätze entsprechen den zum Zeitpunkt ihrer Verlautbarung geltenden Verhältnisse. Tritt eine wesentliche Änderung der Bemessungsgrundlagen

dieser Honorarsätze ein, so sind diese in Anpassung an die geänderten Verhältnisse durch den BÖIA neu zu beschließen und werden in einem Zusatzblatt zu dieser Honorarordnung herausgegeben.

Herausgegeben vom Bund Österreichischer Innenarchitektur, Technikerstraße 1 - 5, 2340 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.1967.

Novellierungsbeschlüsse: am 25.04.1975; am 03.06.1977 (Tarife 1, 2+ 3); am 9.11.1979 (Tarif 3); am 06.03.1981 (Tarife 1 + 2); am 22.02.1991 (10. Tarif 3, 11. Einreichung, 17. Teilleistungen); 2000 (Tarife 3 + Umrechnung auf EUR); 2003 (Tarif 3); 2005 (Neue Berechnungssätze Tarif 1 + 2 + örtliche Aufsicht, neues Berechnungsbeispiel für 11. Einreichung); 22.11. 2013 (Honorare); Überarbeitung der Honorarrichtlinie am 20. 09. 2017